

Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Gemeinde Emsbüren (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 40, 71 Abs. 2 und 72 Abs. 1 Nr. 6 der Nds. Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.09.1993 (Nds. GVBl. S. 359), in Verbindung mit § 52 des Nds. Straßengesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Art. 20 des Nds. Rechtsvereinfachungsgesetzes vom 19.09.1989 (Nds. GVBl. S. 345), hat der Rat der Gemeinde Emsbüren in seiner Sitzung am 13.12.1995 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Teilweise Übertragung der Reinigungspflicht

1. Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) wird die Reinigung der Geh- und Radwege einschl. Winterdienst sowie die Beseitigung von Schnee und Eis in den Gossen der in anliegendem Straßenverzeichnis genannten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze den Eigentümern der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke auferlegt. Die Pflicht zur Beseitigung von Schnee und Eis in den Gossen wird nur übertragen, soweit die Verkehrsverhältnisse eine Beseitigung vom Geh- oder Radweg aus zulassen. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung.
2. Die Reinigungspflicht einschl. Winterdienst besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.
3. Die Reinigungspflicht einschl. Winterdienst obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Straßengraben, einen Grünstreifen, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
4. Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1.093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Diese sind anstelle der Eigentümer reinigungspflichtig. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
5. Die Absätze 1 bis 4 gelten auch, wenn an einem Grundstück der Gemeinde ein Nutzungsrecht im Sinne des Absatzes 4 bestellt ist. Soweit die Gemeinde reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe.

§ 2

Volle Übertragung der Reinigungspflicht

1. Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) wird die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis nicht genannten öffentlichen Straßen einschl. Winterdienst den Eigentümern der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke auferlegt. Im übrigen gilt § 1 Abs. 3 bis 5 entsprechend.
2. Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschl. der Fahrbahnen, Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.
3. Die Pflicht zur Reinigung einschließlich Winterdienst wird auf die Grundstückseigentümer oder die ihnen gleichgestellten Personen nicht übertragen, soweit ihnen die Reinigung und der Winterdienst wegen der Verkehrsverhältnisse nicht zuzumuten ist.

§ 3

Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung

Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung sind in einer Verordnung der Gemeinde geregelt.

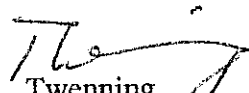
§ 4

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01.01.1996 in Kraft.
2. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Straßenreinigungssatzung vom 15.06.1970 außer Kraft.

Emsbüren, den 13.12.1995

Gemeinde Emsbüren


Twenning,
Bürgermeister




Verst,
Gemeindedirektor

A n l a g e

zu § 1 Abs. 1 der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Gemeinde Emsbüren (Straßenreinigungssatzung)

Straßenverzeichnis

Ahlder Straße	einseitig, soweit Hochbord vorhanden
Am Bahndamm	soweit Hochborde vorhanden
An der Waldschule	soweit Hochborde vorhanden
Bahnhofstraße	
Boombrede	
Dahlhok	
Emsstraße	soweit Hochborde vorhanden
Engdener Kirchweg	soweit Hochborde vorhanden
Fleckenweg	
Grenzstraße	soweit Hochborde vorhanden
Hanwische Straße	soweit Hochborde vorhanden
Humboldtstraße	
In der Maate	
Josef-Tiesmeyer-Straße	
Kespelweg	
Kuhm	
Lange Straße	
Ludgeriestraße	Kreuzungsbereich Ludgeriestraße/Lange Straße
Markt	
Mehringer Straße	soweit Hochborde vorhanden

Nachtigallenstraße

Narzissenstraße

soweit Hochborde vorhanden

Papenstraße

Pappelweg

Park- und Marktplatz

Richthofstraße

Schüttorfer Straße

soweit Hochborde vorhanden

Schützenstraße

nordwestliche Seite durchgehend, südöstliche Seite, soweit Hochborde vorhanden

Siemensstraße

soweit Hochborde vorhanden

Uphok

Waldstraße/Industriestraße

Wilhelm-van-Lengerich-Straße

Zur Windmühle

ab Richthofstraße, soweit Hochborde vorhanden